



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss Nr. RPV 14/04/07 vom 30.5.2007

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

Stellungnahme zur Resolution des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land vom 05. April 2007 an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtages (Petition E-384/07)

Mit Schreiben vom 8.5.2007 hat das mit der Federführung für die Prüfung und Beantwortung betraute Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) als Oberste Landesplanungsbehörde die RPG um Abgabe einer Stellungnahme zu einer Resolution des Zweckverbandes der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land gebeten, die dieser mit Schreiben vom 5.4.2007 beim Petitionsausschuss des Landtages eingereicht hat. In ihrer Stellungnahme zu dieser Petition beschränkt sich die RPG auf die sie betreffenden Inhalte, so dass die Regionale Planungsversammlung (RPV) der RPG folgenden Beschluss fasst:

Die Ergebnisse der regionalen Entwicklungsprozesse aus der Region des nördlichen Weimarer Landes wie auch die Gemeinderatsbeschlüsse gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sind im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes berücksichtigt worden.

Anregungen und Hinweise zur Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfes wurden laufend eingearbeitet und so lange berücksichtigt, wie der Stand der Arbeiten dies zuließ.

Zu keiner Zeit hat es eine Weitergabe von Informationen und Karten an Dritte gegeben.

Begründung:

Es ist besonderer Ausdruck des in der Regionalplanung üblichen wie wichtigen Gegenstromprinzips, dass alle der RPG bekannten formellen wie informellen Planungen der kommunalen Ebene Eingang finden in den Regionalplan. Dies gilt selbstverständlich auch für die Arbeiten der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land. Die RPG wurde in der Vergangenheit regelmäßig um Stellungnahmen im Rahmen entsprechender Förderanträge des Zweckverbandes gebeten, zuletzt Anfang 2005 zum Antrag des Zweckverbandes auf Zuwendung für ein Regionalmanagement nach der Richtlinie für integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK), u.a. zur Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept der Region entwickelten Projekte und Maßnahmen. Gleiches gilt für die Arbeiten der ImPuls-Region „Erfurt-Weimar-Jena“, zu der die Zweckverbandsregion ebenfalls gehört. Die letzte Stellungnahme der RPG hierzu erfolgte am 6.12.2006. Außerdem ist die RPG über die Regionale Planungsstelle Mitglied im Arbeitskreis „Stadt- und Regionalentwicklung“ der ImPuls-Region und damit eng an die Entwicklungen in diesem Raum angebunden.

Ebenso wie die planerischen Absichten der Gemeinden des Zweckverbandes sind auch die Beschlüsse ihrer Gemeinderäte gegen die Ausweisung von Standorten von Windkraftanlagen bekannt und wurden berücksichtigt. In allen Fällen ist es Aufgabe der Regionalplanung, diese Belange in den Regionalplan als ein in erster Linie überörtliches Gesamtkonzept einzupassen. Diese Vorgehensweise spiegelt sich auch in dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung wider, sämtliche regionalen Belange in dem Gesamtkonzept des Regionalplanes

gegen- und untereinander abzuwägen. Mit dem Blick für die gesamte Planungsregion ist dabei nicht auszuschließen, dass nicht alle Einzel-Belange aus der Region integriert werden können.

Mit Beschluss Nr. RPV 34/05/04 vom 15.6.2004 hat die RPG die Fortschreibung des RROP sowie die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2004, beschlossen. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurden die Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit „gebeten, bis einschließlich 31.12.2004 Anregungen und Hinweise für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Mittelthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere gilt dies für beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Mittelthüringen bedeutsam sind.“

Unabhängig von diesem Termin wurden aber auch danach noch eingehende Anregungen weiter aufgenommen und eingearbeitet. Je nach Arbeitsstand der einzelnen Abschnitte musste die Entwurfserarbeitung jedoch zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Beratung in den Gremien der RPG abgeschlossen werden, so dass dann noch eingehende Hinweise nicht mehr berücksichtigt werden konnten. In diesen Fällen kann dann nur noch auf das erst noch stattfindende Beteiligungsverfahren zum Fortschreibungsentwurf hingewiesen werden.

Zur Unterstützung für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im neuen Regionalplan hat die RPG ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Windressourcen der Region ermittelt und gegenüber Windkraftanlagen besonders sensible Landschafts- und Erholungsräume ausmacht. Zusätzlich enthält das Gutachten Gebietsvorschläge, die vor diesen Hintergründen ableitbar sind. Wie bei allen für die Entwurfserarbeitung verwendeten Materialien wurde auch dieses Gutachten ausschließlich intern innerhalb der RPG verwendet.

Damit eine direkte Abstimmung zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie mit der Region möglich war, wurde das Gutachten am 12.12.2006 an die für Kreis- bzw. Stadtentwicklung zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie am 15.12.2006 an die Landräte und Oberbürgermeister der Planungsregion mit der ausdrücklichen Aufforderung um äußerst vertrauliche und ausschließlich interne Verwendung versendet. Die Mitglieder des Planungsausschusses (PLA) der RPG haben das Gutachten ebenfalls mit Schreiben vom 11.12.2006 zur Behandlung in ihrer 16. Sitzung am 18.12.2006 erhalten. Neben der Regionalen Planungsstelle, dem Gutachter selbst und der Oberen sowie der Obersten Landesplanungsbehörde verfügt ansonsten niemand über das Gutachten.

Unter dem TOP 5 der 16. Sitzung des PLA stellte ein Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros das Gutachten vor. An dieser wie auch an den weiteren Sitzungen des PLA zum Unterabschnitt Vorranggebiete Windenergie (17. Sitzung am 24.1.2007, 18. Sitzung am 21.2.2007, 19. Sitzung am 7.3.2007 und 20. Sitzung am 21.3.2007) nahmen weitere Mitglieder der RPV die satzungsgemäße Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des PLA wahr, u. a. auch Frau Riske, Mitglied der RPV für den Landkreis Weimarer Land und Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt sowie des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land. Unter Zuhilfenahme des Gutachtens, aller weiteren relevanten Planungsgrundlagen und rechtlichen wie fachlichen Informationen sowie der Diskussionsergebnisse im PLA hat die Planungsstelle im Laufe der o. g. Sitzungen die so neu auszuweisenden Vorranggebiete erarbeitet.

Da auch die Sitzungen des PLA zur Erarbeitung des Planentwurfs nicht öffentliche Sitzungen waren, sind die verschiedenen Gebietskulissen durch die RPG zu keiner Zeit an unbefugte Dritte gelangt. Die zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebiete entsprechen aus den o. g. Gründen auch nicht mehr unbedingt den Vorschlägen des Gutachtens. Wie in der Petition richtig dargestellt, gibt es eine Entscheidung der RPG zu den neuen Vorranggebieten Windenergie erst am 30.5.2007. In Erwartung des Fortschreibungsentwurfes, der am 10.5.2007 für die entsprechende Sitzung an die Mitglieder der RPV und des Regionalen Planungsbeira-

tes versendet wurde, versuchen die an der Errichtung von Windkraftanlagen interessierten Firmen, sich seit geraumer Zeit vorsorglich potenziell für eine Ausweisung in Frage kommende Flächen zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass sie diese selbstverständlich anhand ähnlicher Daten wie die für die Fortschreibung herangezogenen ermitteln. Eine sich daraus ergebende ähnliche Abgrenzung zeigt zwar, dass die auszuweisenden Vorranggebiete prinzipiell fachlich richtig sind und auch grundsätzlich den Anforderungen für die Errichtung von Windkraftanlagen entsprechen, bedeutet jedoch nicht, dass diese Abgrenzungen von der RPG stammen. Letzteres kann aus den o. g. Gründen eindeutig ausgeschlossen werden.

Zur Auswahl des Gutachters hat die RPG zunächst eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Dies war aufgrund des vorgesehenen finanziellen Volumens einerseits zulässig, andererseits bietet sich eine Auswahl aus Büros mit regionalem Bezug an, um den Aufwand für die Erfassung der Region und ihrer Besonderheiten zu minimieren. Ein weiteres Kriterium war u. a., dass der Gutachter über entsprechende fachliche Referenzen verfügt. Damit sollte insbesondere abgesichert werden, dass das Gutachten den fachlich wie technisch geltenden Anforderungen und Standards für die Ermittlung der Windenergiepotenziale entspricht. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wies das dann gewählte Angebot nicht nur das beste Preis-Leistungsverhältnis auf, sondern der Gutachter unterstrich seine Kompetenzen zusätzlich durch die von ihm federführend im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt erarbeiteten und für das Gutachten anzuwendenden „Handlungsempfehlungen zur effizienten, umweltverträglichen Planung von Windenergieanlagen“. Zudem hatte er bereits Mitte der neunziger Jahre im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde die gutachterlichen Grundlagen für die Erarbeitung der Windenergiegebiete in den aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsplänen Thüringens erarbeitet. Letztlich ebenfalls bestärkt wurde die Auftragsvergabe durch eine gleichlautende Entscheidung der übrigen drei Planungsregionen, die sich in den von ihnen durchgeführten Ausschreibungen auch für den gewählten Gutachter entschieden haben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass fachlich kompetente Büros – und nur solche können für das benötigte Gutachten der RPG in Frage kommen – ebenso gutachterlich in der freien Wirtschaft für Firmen tätig sind, die Windenergieanlagen errichten, und dort entsprechende Kontakte bestehen. Dieser Umstand wäre auch bei der Wahl anderer Gutachter nicht auszuschließen gewesen. Diese Situation spielt erst dann eine Rolle, wenn es nachweislich zu einer tatsächlichen Verbindung im konkreten Einzelfall gekommen ist. Entsprechende Beweise liegen jedoch nicht vor, so dass sich die RPG ohne diese möglichen Spekulationen ausdrücklich enthält, die zudem zu anderweitigen zivilrechtlichen Konsequenzen für die RPG führen könnten. Die im letzten Absatz der Resolution konkret angesprochene Firma engagiert sich nach derzeitigem Kenntnisstand am Standort des im aktuellen RROP ausgewiesenen Vorranggebiet Nr. 6 „Kleinbrembach“. Für die Genehmigung und Errichtung ist sie dabei nicht auf Informationen aus dem in Rede stehenden Gutachten angewiesen. Hier gelten auf regionalplanerischer Ebene ausschließlich die Aussagen des aktuellen RROP.

gez. Dr. Kaufhold
Präsident